

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung von Vorprüfungsverpflichtungen

Zwischen der Gemeinde Havixbeck

und

der Stadt Coesfeld

nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§ 11 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Havixbeck ist gem. § 56 Abs. 3 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz –HGrG-) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der zurzeit gültigen Fassung und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung –LHO- vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630; ber. GV. NW. 1972 S. 14) in der zurzeit gültigen Fassung, zur Durchführung der Vorprüfung insbesondere in folgenden Bereichen verpflichtet:

- Wohngeld nach dem ersten Teil des Wohngeldgesetzes
- Wohngeld nach dem fünften Teil des Wohngeldgesetzes
- Kostenpauschale nach § 4 FlüAG für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG
- Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz
- Fischereiabgabe
- Zuweisungen für Kriegs- und Ausländergräber

§ 2

Aufgabenübertragung

1. Die Stadt Coesfeld übernimmt die in § 1 näher bezeichneten und aufgrund gesetzlicher Regelung zukünftig hinzukommenden Aufgaben gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Sie führt die Vorprüfung durch ihr Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Rahmen und nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Nr. eigenständig durch.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit das Recht und die Pflicht sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf die Stadt Coesfeld übergehen.

§ 3
Prüfungsverfahren

Die Beteiligten gehen davon aus, dass das RPA die Aufgaben nach § 100 LHO bei der Gemeinde Havixbeck in gleicher Weise wahrnimmt wie bei der Stadt Coesfeld selbst.

§ 4
Kosten

1. Die Stadt Coesfeld stellt der Gemeinde Havixbeck nach Abschluss des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Vorprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.
2. Die Sach- und Personalkosten werden in Stundensätzen auf Selbstkostenbasis zusammengefasst. Die Stadt Coesfeld berechnet die Stundensätze jährlich neu.
3. Soweit Reisekosten entstehen, werden diese nach Reisekostenrecht NRW in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Wegstreckenentschädigungen richten sich nach dem Satz für anerkannt privateigene PKW, evtl. anfallende Tagegelder nach der erforderlichen Stundenzahl.

§ 5
Beginn, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2003 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
3. Sowohl der Abschluss als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landes- und Bundesrechnungshof zu deren Information anzuzeigen.

Coesfeld, den
Für die Stadt Coesfeld:

Havixbeck, den
Für die Gemeinde Havixbeck:

.....

.....

.....

.....